



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin**

Besteuerung von Influencerinnen und Influencern in Schleswig-Holstein und deren steuerliche Überprüfung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Influencerinnen und Influencer erzielen zunehmend Einkünfte über soziale Netzwerke, unter anderen durch Werbung, Produktplatzierungen, Sachleistungen oder Beteiligung an Umsätzen. Diese Einkünfte unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht.

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der in Schleswig-Holstein steuerlich erfassten Influencerinnen und Influencern vor und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Es wird angemerkt, dass der Begriff der Influencer nicht klar abzugrenzen ist. Zunächst sind darunter Streamende, Bloggende und andere digital agierende Personen zu verstehen. Daneben gibt es Überschneidungen mit haupt- oder nebenberuflichen Schauspielenden, Sportlerinnen und Sportlern sowie Musikerinnen und Musikern. Zusätzlich gibt es viele Personen, die ihre öffentliche Tätigkeit z. B. in Fernsehen, Radio oder Theater mittlerweile auch auf den Bereich Social Media ausdehnen. Hinzu kommen Personen, die ausgehend von ihrer bisherigen

beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit z. B. zu Werbezwecken in digitalen Bereichen agieren. Zu bedenken ist auch, dass es bis 2022 keine eigene Gewerkekennziffer für diesen Bereich gab. Erst seit diesem Zeitpunkt ist eine Erfassung von Teilbereichen der benannten Personenkreise unter den Gewerkekennziffern 59111.0 (Social-Media-Akteure, die in den sozialen Netzwerken Werbeeinnahmen erzielen) und 59111.2 (Social-Media-Akteure, die in den sozialen Netzwerken Werbeeinnahmen erzielen [gewerblich]) möglich. Vor diesem Hintergrund sind die Gewerbeanmeldungen und Steuererklärungen dieser Steuerpflichtigen auch unter verschiedenen Gewerbebezeichnungen eingegangen und erfolgen auch noch heute, je nach gewerblichem Schwerpunkt, unterschiedlich. Eine valide Anzahl der in Schleswig-Holstein tätigen Influencerinnen und Influencer kann insoweit nicht benannt werden.

Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich demgemäß lediglich auf die mit den Gewerkekennziffern 59111.0 und 59111.2 insgesamt im jeweiligen Jahr erfassten Steuerpflichtigen.

Jahr	Anzahl der gesetzten Gewerkekennziffern für Influencerinnen und Influencer (gesamt)	Anzahl der gesetzten Gewerkekennziffern 59111.0	Anzahl der gesetzten Gewerkekennziffern 59111.2
2021	239	14	225
2022	454	41	413
2023	700	60	640
2024	1.032	72	960
2025	1.419	111	1.308

2. Welche steuerlichen Einkunftsarten (z. B. Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) sind nach Einschätzung der Landesregierung bei der Tätigkeit von Influencerinnen und Influencern regelmäßig relevant und wie wird die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Tätigkeit vorgenommen?

Antwort:

Statistische Erhebungen liegen zu dieser Fragestellung nur bedingt vor (vgl. Differenzierung Beantwortung der Frage 1). Sofern ein steuerlich relevanter Betrieb vorliegt, sind grundsätzlich die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer relevant.

Abhängig von der Art der Tätigkeit erzielen Influencerinnen und Influencer regelmäßig gewerbliche Einkünfte, die je nach Rechtsform im Rahmen der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer zu berücksichtigen sind. Aber auch selbständige Einkünfte sind bei einer entsprechenden künstlerischen oder schriftstellerischen Ausgestaltung bzw. vorliegender beruflicher Qualifikation denkbar.

Werden Gewinne aus gewerblichen Einkünften als Einzelunternehmer oder aus einer Personengesellschaft erzielt, wird auch Gewerbesteuer erhoben, wenn der Gewerbesteuer-Freibetrag i. H. v. 24.500 € überschritten wird. Liegt die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft vor, erzielt diese stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig sind.

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und bei der die persönlichen Beweggründe überwiegen, handelt es sich steuerlich um sog. Liebhaberei. Erzielte Einkünfte sind dann steuerlich unbeachtlich, ebenso wie die in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen.

Die Abgrenzung zwischen einer privaten und gewerblichen Tätigkeit erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Kosten der privaten Lebensführung sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar. Gemischt veranlasste Kosten sind im Verhältnis der erwerbsbedingten und der privaten Veranlassungsbeiträge zueinander aufzuteilen. Sollte eine betriebliche und private Doppelmotivation vorliegen und die Veranlassungsbeiträge nicht objektiv trennbar sein, sind die Aufwendungen weder aufteilbar noch anteilig abziehbar.

Umsatzsteuerrechtlich sind Influencerinnen und Influencer grundsätzlich als Unternehmer zu beurteilen. Die Einnahmen unterliegen, sofern keine Steuerbefreiung wie z. B. die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG greift, der Umsatzsteuer.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Einnahmen von Influencerinnen und Influencern, insbesondere Kooperationen mit Unternehmen, aus Werbung sowie aus geldwerten Vorteilen und Sachleistungen, vollständig und korrekt versteuert werden?

Antwort:

Die Steuerverwaltung Schleswig-Holstein nimmt das Prüffeld der digital agierenden Steuerpflichtigen bereits seit 2023 verstärkt in den Blick. Hierfür werden in jedem Finanzamt Schleswig-Holsteins Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner eingesetzt, die in entsprechenden Fällen hinzugezogen werden können. Für diese Kolleginnen und Kollegen wurden diesbezügliche Fortbildungen angeboten. Darüber hinaus richtet das Finanzministerium regelmäßig landesweite Arbeitstreffen für diese Ansprechpersonen aus, um einen Austausch über aktuelle Fallgestaltungen und Themen aus diesem Bereich zu ermöglichen. Dabei werden auch Themen, die im Zusammenhang mit digital agierenden Steuerpflichtigen regelmäßig eine Rolle spielen, wie beispielsweise Non-Fungible Token (NFTs), die Besteuerung von Namensrechten oder Kryptowährungen erörtert und vermittelt.

Des Weiteren nutzt die Steuerverwaltung Schleswig-Holstein generell Kontrollmitteilungen, die bundes- sowie landesweit im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen anderer Steuerpflichtiger erstellt werden. Bezogen auf Influencerinnen und Influencer sind dies beispielsweise Kontrollmitteilungen aus Betriebsprüfungen von Unternehmen, die in vertraglichen Beziehungen mit Influencerinnen und Influencern stehen. Daneben werden auch Kontrollmitteilungen der Bürgerinnen und Bürger bzw. anonyme Anzeigen als Kontrollmitteilungen zur Fallgenerierung und -bearbeitung genutzt.

Weiterhin verwertet die Steuerverwaltung Schleswig-Holstein die bereits derzeit im Rahmen nationaler und internationaler Auskunftsersuchen zu digital agierenden Steuerpflichtigen übermittelten insgesamt 5.438 Datensätze bzw. 1.454 Accounts, um prüfungswürdige digital agierende Steuerpflichtige näher zu betrachten und zu prüfen. Künftig werden diese Bemühungen durch die Zulieferung entsprechender Daten aufgrund der Meldepflichten für Plattformbetreiber nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), das die als „DAC 7“ bezeichnete Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 umsetzt, unterstützt. Zudem werden künftig Daten aufgrund der Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG), das die als „DAC 8“ bezeichnete Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 umsetzt, übermittelt. Die Pflichten entsprechen den Vorgaben des auf OECD-Ebene erarbeiteten Melderahmens für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) und des geänderten Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard – CRS), um einen effizienten zwischenstaatlichen Austausch der gemeldeten Informationen zu gewährleisten. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Anbieter auf digitalen Plattformen und von Kryptowerte-Nutzern für die Steuerbehörden transparenter.

4. Welche besonderen Prüf- oder Kontrollmechanismen wenden die Finanzämter in Schleswig-Holstein zur Überprüfung der steuerlichen Angaben von Influencerinnen und Influencern an und inwiefern unterscheiden sich diese von regulären Betriebsprüfungen?

Antwort:

Im Rahmen der Veranlagung erfolgt der Fallaufgriff grundsätzlich gemäß § 88 Absatz 5 Abgabenordnung (AO) unter Einsatz automationsgestützter Systeme (sog. Risikomanagementsysteme). Daneben treten eine Zufallsauswahl und eine Prüfung aus anderen Anlässen (z. B. Kontrollmaterial). Insoweit entspricht die Behandlung der digital agierenden Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung der bei anderen Steuerpflichtigen.

Im Bereich der Betriebsprüfung erfolgt die Auswahl der nach § 193 AO zu prüfenden Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 3 Betriebsprüfungsordnung 2000 (BpO) und orientiert sich grundsätzlich ebenfalls an Risikokriterien. Insoweit unterscheidet sich die Fallauswahl im Hinblick auf Influencerinnen und Influencern

auch hier nicht von Steuerpflichtigen aus anderen Branchen. Bezogen auf die Frage der möglichen – inhaltlichen – Prüffelder im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung von Influencerinnen und Influencern wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

5. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren steuerliche Prüfungen bei Influencerinnen und Influencern durchgeführt und zu welchen Mehrergebnissen oder Steuernachforderungen führten diese Prüfungen?

Antwort:

Im Hinblick auf abgeschlossene steuerliche Außenprüfungen bezogen auf Influencerinnen und Influencer ist anzumerken, dass eine valide statistische Aussage nicht erfolgen kann. Dies liegt zum einen in den unter Frage 1 dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten begründet. Zum anderen beziehen sich Betriebsprüfungen regelmäßig auf bereits veranlagte Kalenderjahre, sodass eine valide Aussage, wieviele abgeschlossene Betriebsprüfungen statistisch bereits unter den erst 2022 neu eingeführten Gewerbekennziffern erfasst wurden, nicht getroffen werden kann.

Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich demgemäß lediglich auf steuerliche Außenprüfungen, die statistisch unter den Gewerbekennziffern 59111.0 und 59111.2 erfasst wurden.

Jahr	Anzahl abgeschlossener Betriebsprüfungen	Mehrergebnis in Euro
2021	0	0
2022	0	0
2023	1	2.326
2024	4	27.694
2025	17	836.564

Jahr	Anzahl abgeschlossener Umsatzsteuer-Sonderprüfungen	Mehrergebnis in Euro
2021	0	0
2022	0	0
2023	0	0
2024	3	4.222
2025	3	1.754

Jahr	Anzahl abgeschlossener Umsatzsteuer-Nachschaun	Mehrergebnis in Euro
2021	0	0
2022	0	0
2023	2	705
2024	3	0
2025	3	2.280

6. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko von Steuerverkürzungen oder -hinterziehungen im Bereich des Influencer-Marketings, insbesondere bei grenzüberschreitenden Kooperationen mit ausländischen Plattformen oder Unternehmen?

Antwort:

Generell ist die Aufgabe der Steuerverwaltung, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern und etwaigen Steuerverkürzungen entgegen zu treten. Im Hinblick auf die Branche der Influencerinnen und Influencer gilt nichts anderes. Jedoch birgt die Sachverhaltsaufklärung bezogen auf Influencerinnen und Influencer besondere Herausforderungen, beispielsweise weil diese vielfach nicht mit Klarnamen digital agieren. Insoweit werden zur Fallgenerierung sowie -bearbeitung verstärkt auf

Kontrollmitteilungen zurückgegriffen (vgl. Beantwortung der Frage 3) und risikobehaftete Sachverhalte erforderlichenfalls im Rahmen einer Außenprüfung überprüft.

Grenzüberschreitende Sachverhalte haben trotz der erhöhten Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen nach § 90 Absatz 2 AO grundsätzlich ein höheres Risiko als Fälle ohne Auslandsbezug, weil die Informationsbeschaffung für die deutschen Finanzbehörden im Ausland schwieriger ist.

Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) wurde für Betreiber digitaler Plattformen die Pflicht eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über Einnahmen zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Diese Meldepflicht wurde zudem um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind. Durch die verbesserte Transparenz der wirtschaftlichen Aktivitäten der Anbieter sollen die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, Sachverhalte mit Auslandsbezug wirksamer zu ermitteln und ausgetauschte Informationen noch effizienter zu nutzen. Zudem soll das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) durch standardisierte Sorgfalts-, Melde-, Informations-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine effektive Besteuerung von Kryptowerte-Transaktionen ermöglichen.

Die Einrichtung der technischen Verfahren für die Übermittlung der Daten nach dem PStTG und dem KStTG ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu bisher noch keine Erfahrungswerte existieren.

7. Welche Maßnahmen zur Information, Beratung und Sensibilisierung von Influencerinnen und Influencern hinsichtlich ihrer steuerlichen Pflichten bietet die Landesregierung an oder plant sie, zukünftig anzubieten?

Antwort:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Website FAQ zum Thema Influencer und Steuern zur Verfügung.¹ Darüber hinausgehend ist angesichts der gerade bei Influencerinnen und Influencern vielfältigen Sachverhalte und Ausgestaltungen der Tätigkeit eine gezielte Unterstützungsleistung kaum möglich. Dabei ist auch zu beachten, dass die Finanzverwaltung nur sehr eingeschränkt Hilfe in Steuersachen leisten darf. Hier ist zur Beratung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf die steuerberatenden Berufe zu verweisen.

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Social_Media_Akteure/2020-07-30-FAQ-Ich-bin-Influencer.pdf?blob=publicationFile&v=5, Stand 20. Februar 2026.

8. Plant die Landesregierung, ihre Prüf- und Kontrollstrategien im Bereich der digitalen Geschäftsmodelle – insbesondere bei Influencerinnen und Influencern – weiterzuentwickeln, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Die Landesregierung sieht sich im Hinblick auf das Prüffeld der digital agierenden Steuerpflichtigen derzeit gut aufgestellt (vgl. auch Beantwortung der Frage 3). Allerdings handelt es sich um ein dynamisches Prüffeld, das auch künftig im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Änderungsbedarfe bei der steuerlichen Prüfung beobachtet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Daueraufgabe, die durch das Finanzministerium und die Finanzämter laufend wahrgenommen wird.